

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

**Kindertagespflege
und ihr Leistungsspektrum
aus Sicht des Kinder- und Jugendhilferechts**

Fachpolitischer Dialog
Verberuflichung und Professionalisierung in der
Kindertagespflege
Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Berlin
12.November 2014

Übersicht

- **Die Debatte zum Bundesqualitätsgesetz**
- Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im SGB VIII und die praktische Umsetzung
- Themen für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege

Aus dem Koalitionsvertrag

Vereinbarkeit Familie und Beruf, Erziehung, Betreuung, Bildung

- „Kindertagesbetreuung: Wir wollen die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter vorantreiben. Ziel ist es, Fragen der Personalausstattung, Qualifikation und Weiterbildung der Fachkräfte, des Fachkräfteangebots sowie der Sprachbildung zu regeln. Wir wollen die Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen schrittweise ausbauen. Nach der erfolgreichen Einführung der sprachlichen Bildung durch spezialisierte Fachkräfte in den Bundesprogrammen „Frühe Chancen Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ wollen wir die sprachliche Bildung weiter in den pädagogischen Alltag integrieren.
- Bund und Länder werden zur weiteren Realisierung des Rechtsanspruchs U 3 ein drittes Investitionsprogramm auflegen.
- **Wir wollen die Kindertagespflege und ihr Berufsbild weiterhin stärken. Dazu sollen die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und die Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit weiter verbessert werden. So wird die Kindertagespflege in das Gesamtkonzept einer qualitativ hochwertigen Betreuung, Erziehung und Bildung eingebunden.“**

Aus dem Communiqué der Bund-Länder-Konferenz „Frühe Bildung“ am 6.11.2014

„Frühkindliche Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“

„8. Qualitätsentwicklung und –sicherung in der Kindertagespflege

Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildung- und Erziehungsauftrag wie die Kindertageseinrichtung und bietet insbesondere im Bereich der unterdreijährigen Kinder ein neben der institutionellen Betreuung nach dem Gesetz gleichwertiges Angebot. Sie unterscheidet sich in ihren Anforderungen und Rahmenbedingungen von der institutionellen Kindertagesbetreuung. Hier bedarf es vor allem der weiteren Professionalisierung und Unterstützung zum Beispiel in den Bereichen der Beratungsinfrastruktur, der pädagogischen Begleitung, der fachlich-organisatorischen Einbindung sowie einer leistungsgerechten Vergütung. Der Ausbau der Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist erstrebenswert und kann zu einem bedarfsgerechten Angebot beitragen.“

Übersicht

- **Die Debatte zum Bundesqualitätsgesetz**
- **Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im SGB VIII und die praktische Umsetzung**
- **Themen für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege**

Tagespflege: Standorte im SGB VIII

- als Leistung der Jugendhilfe
 - Leistungsprofil: §§ 22 ff. SGB VIII
 - Kostenbeteiligung: § 90 SGB VIII

- als erlaubnispflichtige Tätigkeit (§ 43 SGB VIII)

(Rechtliche) Gewichtung der Kindertagespflege (im Verhältnis zu den Tageseinrichtungen)

U 3 :

- ▶ Rechtliche Gleichwertigkeit von Tageseinrichtung und Tagespflege

Ü 3: Kindergartenalter und Grundschulalter:

- ▶ Primat der Tageseinrichtung
- ▶ Ergänzende Funktion der Tagespflege
 - wenn keine bedarfsgerechten Öffnungszeiten der Einrichtung
 - bei besonderen Bedürfnissen des Kindes

▶ Stärkere Öffnung der Tagespflege für ältere Kinder (Ü3)?!

U 3: Gleichwertigkeit von Kita und Tagespflege

§ 24 Abs.2:

„Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“.

Wahlrecht oder Wahlschuld?

Der Rechtsanspruch auf einen Platz bei einer Kindertagespflegeperson ist mit dem in einer Kindertageseinrichtung gleichwertig. Damit wird der Rechtsanspruch auch durch den Nachweis der nicht favorisierten Alternative erfüllt (OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2013, 12 B 793/13 -, juris Rn.7f.).

- ▶ **Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe für ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 79 SGB VIII)**

§ 23 SGB VIII: Leistungsprofil (1)

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst
- die Vermittlung des Kindes **zu einer geeigneten Tagespflegeperson**, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 23 Abs.3 SGB VIII: Eignung der Tagespflegeperson

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen,

die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperations- bereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen

und

über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben

Zum Qualifikationsniveau: KomDat 2/ 2013

- Auch wenn die Qualifikation der Tagespflegepersonen nach wie vor sehr heterogen ist, so ist das **Qualifikationsniveau insgesamt in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen**.
- 2013 verfügten **81,6%** der ostdeutschen Tagespflegepersonen über eine Qualifizierung, die dem fachlich geforderten **Mindeststandard** – also einem Qualifizierungskurs von 160 Stunden und mehr – und/oder einer pädagogischen Ausbildung entspricht. 2007 waren dies 62,1%. Der Anteil an Tagespflegepersonen ohne jegliche formale Qualifikation ist von 2007 zu 2013 auf einem konstanten Niveau von 5% bis 6% geblieben.

Zum Qualifikationsniveau: KomDat 2/ 2013

- **In Westdeutschland** hingegen sind Tagespflegepersonen weniger qualifiziert als in Ostdeutschland, auch wenn sich das Qualifikationsniveau der westdeutschen Tagespflegepersonen von 2007 zu 2013 dem ostdeutschen Niveau angenähert hat.
- So ist der Anteil an westdeutschen Tagespflegepersonen mit Mindestqualifizierung von 37,0% im Jahr 2007 auf **68,3%** im Jahr 2013 gestiegen und der Anteil an Tagespflegepersonen ohne jegliche formale Qualifikation von 26,1% auf **5,9%** gesunken

§ 23 SGB VIII: Leistungsprofil (2)

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,

deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie

die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege

§ 23: Leistungsprofil (3)

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,

deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie

die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Struktur der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs.2 SGB VIII)

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Struktur der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs.2a SGB VIII)

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

Dabei sind der **zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder** zu berücksichtigen.

Die Realität 1:

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistung

(Sell/ Kukula 2013)

- Die laufenden Geldleistungen werden in Pauschalen oder stundengenauer Abrechnung ausgezahlt.?
 - Der gewährte Stundensatz variiert erheblich zwischen den Bundesländern und liegt für eine Tagespflegeperson mit mindestens einer 160 Stunden Qualifizierung im bundesweiten, gewichteten Durchschnitt bei 3,55 € je Kind im U3 Bereich und bei 3,50 € je Stunde und Kind für eine Betreuung eines Kindes über drei Jahren.
 - Ein Zusammenhang zwischen der Höhe der laufenden Geldleistungen und der Betreuungsquote konnte nicht nachgewiesen werden.
- ?
- 55% der Kommunen staffeln die laufenden Geldleistungen nach unterschiedlichen Kriterien wie Qualifikation der Tagespflegeperson, Alter des Kindes oder Betreuungsort.

Die Realität 2

Sonderzeiten und Sonderregelungen

(Sell/ Kukula 2013)

- 58% der Kommunen übernehmen keine Kosten für die Grundqualifikation oder Weiterbildung der Tagespflegeperson.



- In der Hälfte der Kommunen wird eine Betreuung zu Randzeiten, über Nacht oder die Eingewöhnungszeit nicht vergütet.
- Die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand wird in 79% der Kommunen nicht (höher) vergütet

Das Konstrukt der Großtagespflege

- § 22 Abs. 2

Landesrechtsvorbehalt für die Förderleistung in der Form der Großtagespflege

- § 43 Abs.3

Landesrechtsvorbehalt für die Erlaubnis zur Kindertagespflege in der Großtagespflege:

Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von **mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern** erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung

„Großtagespflegestellen als neuer Trend in der Kinderbetreuung“

Website des DJI

Die **Abgrenzung zwischen einer Großtagespflegestelle und einer Kleinsteinrichtung** ist nicht immer offensichtlich, weswegen der Großtagespflege nicht selten ein **Hybridcharakter** zwischen Kindertagespflege und institutioneller Betreuung zugeordnet wird.

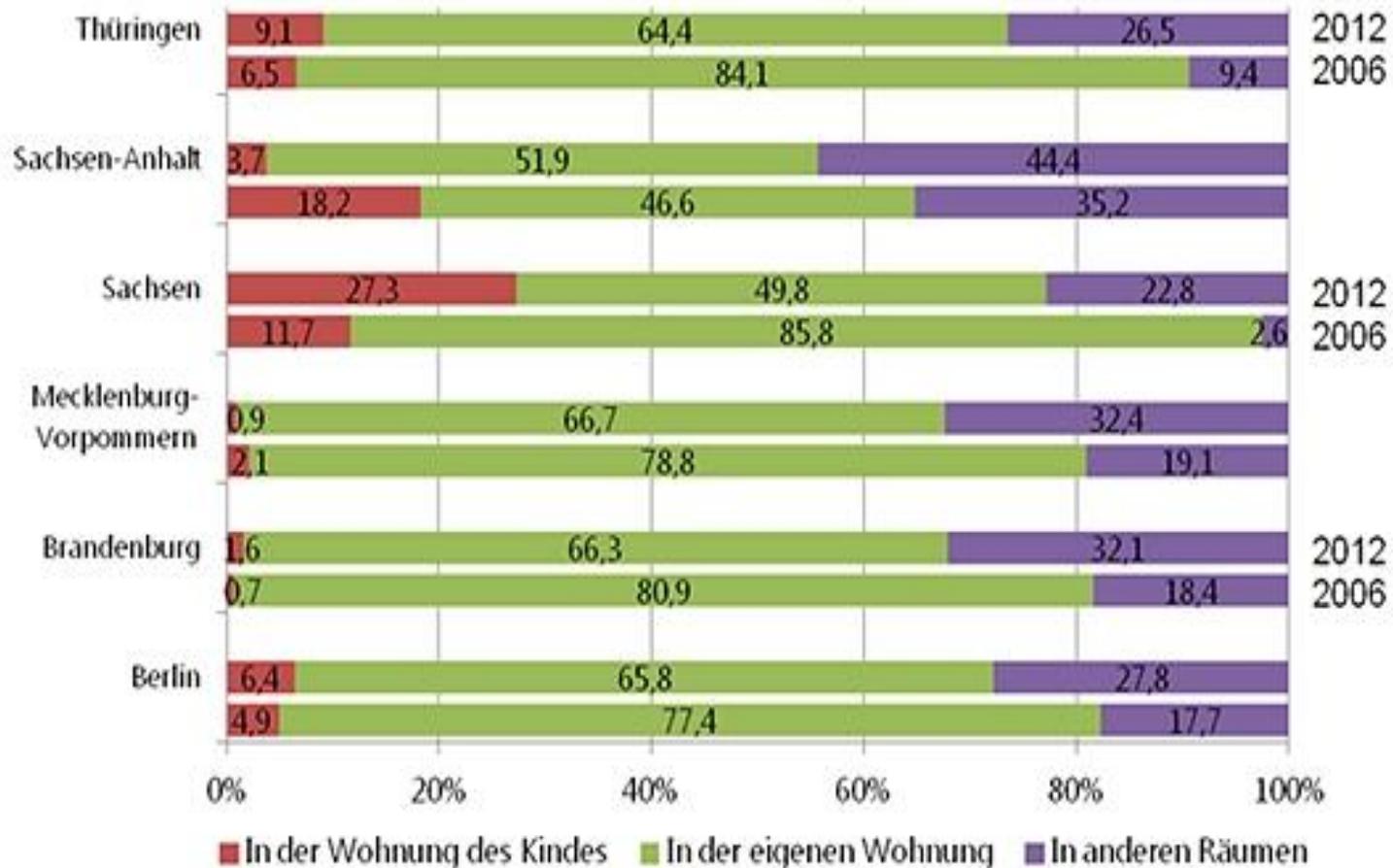
Fünf Bundesländer (Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen und Brandenburg) haben derzeit **keine landesrechtlichen Regelungen** zur Großtagespflege.

Tagespflege in anderen Räumen

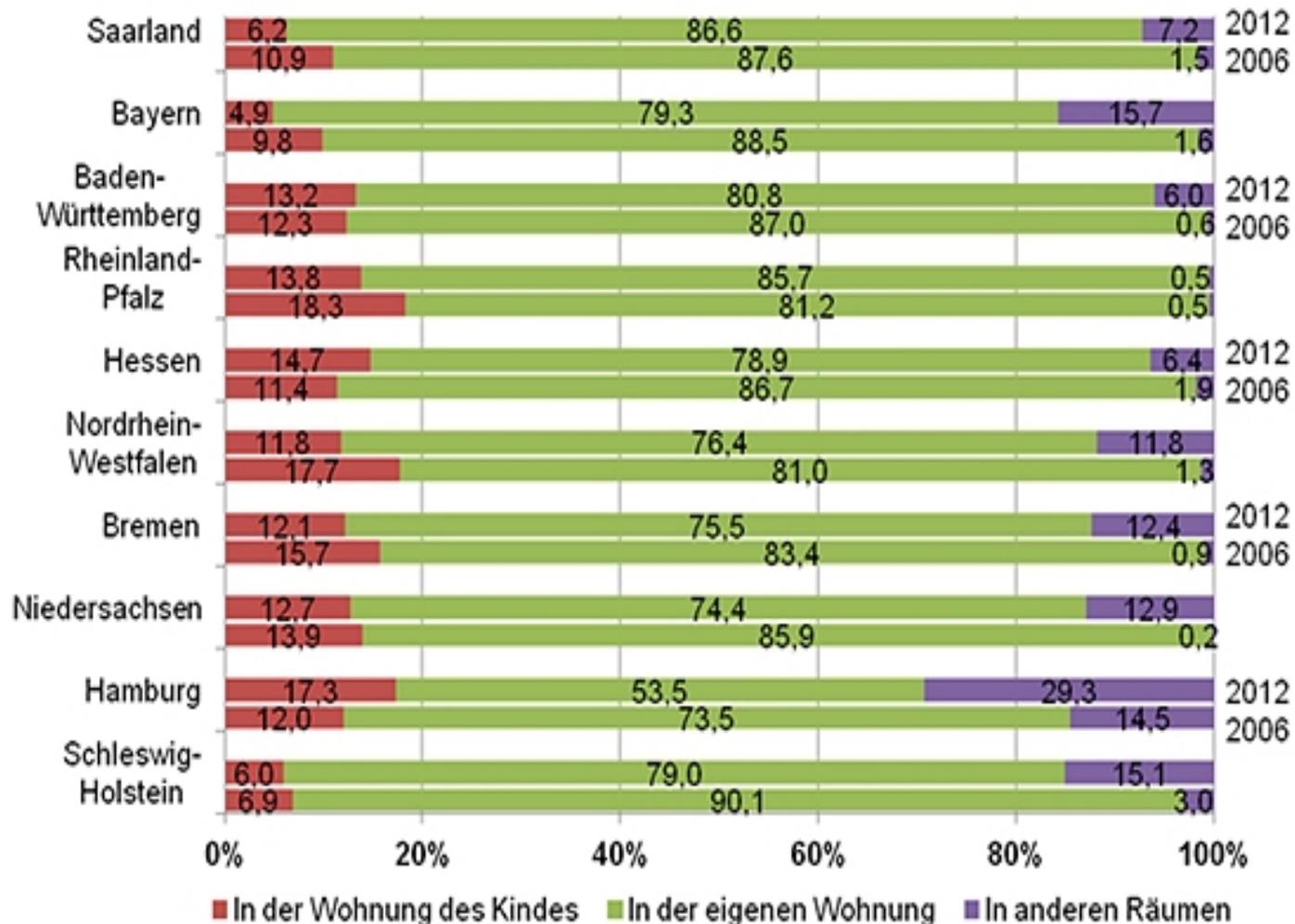
Website des DJI

Die Öffnung der Möglichkeit, Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen anzubieten, **erweitert aus Sicht der Tagespflegeperson die Optionen**, ihre Tätigkeit auszuüben, auch wenn sie nicht über eigene kindgerechte Räumlichkeiten verfügen bzw. die eigene Wohnung nicht groß genug ist, um die gewünschte Anzahl von Kindern angemessen zu fördern und zu betreuen. Insofern kommen diese erweiterten Möglichkeiten dem quantitativen Ausbauziel der Kindertagespflege entgegen (Gerszonowicz 2009). Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, falls gewünscht oder erforderlich, **das eigene Familienleben und die Tätigkeit als Tagespflegeperson klar zu trennen**.

Zahl der Tagespflegepersonen nach Ort der Betreuung und **ostdeutschem** Bundesland (2006 und 2012; in Prozent)



Tagespflegepersonen nach Ort der Betreuung und **westdeutschem** Bundesland (2006 und 2012; in Prozent)



§ 43: Tagespflegeerlaubnis

- Personenbezogen
- Zeitlich auf fünf Jahre befristet
- Zahl der Kinder
 - auf bis zu 5 Kinder begrenzt
 - höhere Zahl bei pädagogischer Ausbildung
 - Kinderzahl in Kita als Obergrenze

Die Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten (§ 90 SGB VIII)

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. ...

2. ...

3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind diese Kostenbeiträge,
zu staffeln.

Als Kriterien können insbesondere
das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie
und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt
werden

Ausgestaltung der Elternbeiträge: Die Realität (Sell/ Kukula 2013)

- Die meisten Kommunen erheben einen einkommensabhängigen oder pauschalen Elternbeitrag, der in einigen Fällen nach der Anzahl der Kinder im Haushalt und/oder dem Alter des Kindes gestaffelt ist.
- **In 65% der Kommunen ist dieser Elternbeitrag vergleichbar mit dem Beitrag für eine Kita-Betreuung**
- In 67% der Kommunen werden die Geschwister bei der Berechnung des Elternbeitrages durch Ermäßigungen in unterschiedlicher Form berücksichtigt.
- 65% der Kommunen geben keine konkreten Vorgaben bezüglich des Essensgeldes vor, hier wird die Erhebung und die Höhe des Essensgeldes individuell zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vereinbart

Private Zuzahlungen

- Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich die Befugnis, Zusatzbeiträge von den Eltern zu verlangen,
- aber Möglichkeit zum Ausschluss
 - durch gesetzliche Regelung
 - durch Vereinbarung des Jugendamts mit der Tagesmutter

Übersicht

- Die Debatte zum Bundesqualitätsgesetz
- Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im SGB VIII und die praktische Umsetzung
- **Themen für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege**

Gleichwertigkeit von Tagespflege und Kita (Tagespflege muss vor Ort angeboten werden)

- Zwar kann die Kommune den Rechtsanspruch im Einzelfall auch durch die nicht favorisierte Alternative erfüllen (Kitaplatz statt Tagespflege)
- Dies entbindet sie aber nicht von der **Gesamtverantwortung** für ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 79 SGB VIII), das im Wege der **Jugendhilfeplanung** (§ 80 zu ermitteln ist)

Gleichwertigkeit von Tagespflege und Kita (Tagespflege muss vor Ort angeboten werden)

§ 79 Abs. 2 SGB VIII

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;

*hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und **Pflegepersonen;***

2.“

► Konkretisierung von § 79 Abs.1 Nr.1 . SGB VIII:

„Pflegepersonen für die Tages- und die Vollzeitpflege“

Qualifikation als Grundlage der Vergütung

(Stufen nach Sell/ Kukula)

- Stufe 1: DJI Curriculum (160 h) als Mindestqualifikation
- Stufe 2: DJI Curriculum (160h) + 3 Jahre
Berufserfahrung/ Kinderpfleger/in
- Stufe 3: Erzieher/in

▶ **Änderung von § 23 Abs.3 SGB VIII**

Öffnung für Tagespflege im Angestelltenverhältnis

- Vorteile
 - höhere ökonomische Sicherheit und verbesserte soziale Absicherung
 - Versorgungskontinuität
- Erfahrungen aus Modellprojekten (ESF)
 - ▶ Änderungen im Leistungsprofil und bei der Ausgestaltung des Erlaubnisvorbehalts

Höhe der Geldleistung

- § 23 Abs. 2,2a:
„Leistungsgerechte Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung „
- OVG NW (v.22.08.2014 – 12 A 591/14) : kein Anspruch auf Gewährung eines Entgelts i. S. einer vollständigen Vergütung
- ▶ **Änderung von § 23 Abs. 2 und 2 a**
 - **Ersetzung des Begriffs Anerkennung der Förderungsleistung durch leistungsgerechte Vergütung**
 - **Gesetzliches Verbot von Zuzahlungen mit Landesrechtsvorbehalt**

Fachberatung

Forderungen des BV Kindertagespflege

- Flächendeckender Ausbau der Fachberatung Kindertagespflege. Ziel ist es, nur qualifizierte, sozialpädagogische Fachkräfte für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit einzusetzen.
- Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren in der Fachberatung und der Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Einbeziehung der neuesten wissenschaftlichen Sachkenntnisse und deren Umsetzung in die Praxis.

▶ **Rechtsanspruch auf Beratung**

▶ **Klärung des Anspruchsinhalts**

durch die Verwaltungsgerichte

durch Konkretisierung des Anspruchs im Gesetz?

Höhe der Elternbeiträge

- Koppelung an die KitaBeiträge
 - hinsichtlich
 - der Höhe
 - der Staffelungskriterien
 - der individuellen und generellen Beitragsfreiheit

▶ Änderung von § 90 Abs.1 SGB VIII

Großtagespflege

- Eigenständiges Profil (Kriterien?)
- oder
- Bezugnahme auf die Förderung in Einrichtungen
 - bezüglich der Qualitätsstandards als Leistungsmerkmale
 - bezüglich der (geringeren) Anforderungen an die Betriebserlaubnis

▶ Ggf. Änderungen in § 22 Abs.1 und § 43 SGB VIII

**Vielen Dank fürs Zuhören
und
für Ihr Engagement in der
Kindertagespflege**